



## Satzung

des

### Gesangvereins „Eintracht“ 1878 e.V. Gaggenau-Oberweier

- nachstehend „Verein“ genannt -

## § 1

### Name, Sitz und Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gesangverein „Eintracht“ 1878 e.V.“ Gaggenau-Oberweier, und ist unter der VR Nummer 520190 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Sitz des Vereins ist Gaggenau-Oberweier. Der Gerichtsstand des Vereins ist Rastatt.

Der Verein kann selbst Mitglied in anderen Vereinen werden wie z.B. in den Dachverbänden Badischer-Chorverband e.V. und Deutscher Chorverband e.V.

## § 2

### Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung des Chorgesanges verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Männer, Frauen und das Dritte Geschlecht werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

### Verwaltung, Vorstand und Vertretung

1. Die Leitung des Vereins obliegt der Verwaltung. Sie führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung. Die Verwaltung setzt sich zusammen:
  - a. mindestens zwei und höchstens drei Vorsitzenden
  - b. Schriftführer
  - c. Kassierer
  - d. mindestens vier Beiräten

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzenden. Er organisiert die Vereinsgeschäfte und leitet die Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
3. Abstimmungen im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren und elektronische Kommunikation) sind zulässig in Fällen der Dringlichkeit, wenn eine Beratung und Abstimmung des Vorstandes sowie der Verwaltung im Rahmen des üblichen Beratungsganges und der üblichen Fristen nach dieser Satzung nicht möglich ist und in Fällen höherer Gewalt.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Verwaltung aus, so sind die verbleibenden Mitglieder der Verwaltung berechtigt ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in die Verwaltung zu wählen.

## **§ 4** **Mitgliedschaft**

1. Wer dem Verein beitreten will, muss seinen Beitritt dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einem aktuellen Aufnahmeantrag erklären.  
Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung mit einfacher Mehrheit.  
Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich für Ihre minderjährigen Mitglieder im Verein die vereinbarten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Dem Verein gehören an:
  - a. aktive Mitglieder
  - b. passive Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
3. a) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Chor singen möchte.  
b) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein fördern und den Vereinszweck unterstützt ohne selbst zu singen.  
c) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Chorgesang und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Der Verein gibt sich eine Ehrungsordnung, die auf Vorschlag des Vorstands von der Verwaltung beschlossen wird. Diese ist nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied kann durch die Verwaltung mit einfacher Beschlussmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen, gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins verstößen hat oder wenn eine schwere Schädigung des Vereinsansehens vorliegt.  
Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben insbesondere:

1. Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Mitglieder unter 16 Jahren sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
2. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
3. Treuepflicht gegenüber dem Verein
4. Alle Mitglieder sollen die Interessen des Vereins fördern. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig an Chorproben sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein Antrag auf Änderung der Mitgliedsbeiträge kann nur von der Verwaltung in die Mitgliederversammlung eingebbracht werden. Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder können mit einfachem Mehrheitsbeschluss der Verwaltung beitragsfrei gestellt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

## § 7

### Datenschutz

1. Der Verein, als verarbeitende Stelle im Sinne der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO), nimmt den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder sehr ernst.
2. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten stehen im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere denen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung der EU.
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Für das Beitragswesen werden die Bankverbindungen der Mitglieder (IBAN, BIC) gespeichert.

5. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die erfassten persönlichen Daten im erforderlichen Umfang an den DCV und BCV weitergeleitet.
6. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - c. Sperrung seiner Daten,
  - d. Löschung seiner Daten.
7. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Mitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen und buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentarisch aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstands fallen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b. Entlastung von Vorstand und Verwaltung
  - c. Entlastung des Kassierers
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter nach dieser Satzung
  - e. Änderung der Satzung
  - f. Auflösung des Vereins
  - g. Erlass von Ordnungen
  - h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - i. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Hauptversammlung vorgelegt werden
2. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Einladungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gaggenau. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins sind in der Bekanntgabe zu nennen.
3. Auf Beschluss der Verwaltung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Anträge und Anregungen sind einem der Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Verwaltungssitzung beraten und entschieden.
5. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen

bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Turnusmäßige Wahlen:

- a. Vor Beginn von Wahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- b. Die Wahl von Vorstand und Verwaltung erfolgt grundsätzlich für zwei Jahre. In Ausnahmefällen kann, auf Antrag der Verwaltung, die Wahl für ein Jahr erfolgen.
- c. Die Vorsitzenden werden jeweils abwechselnd in geraden bzw. ungeraden Jahren gewählt.
- d. Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sollen nicht der Verwaltung angehören.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9**

#### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, - durch einfachen Mehrheitsbeschluss - Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beschließen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
3. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Anspruch muss bis spätestens zum 1.3. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Geschäftsjahres in Textform geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verwirkt.

### **§ 10**

#### **Verwaltung der Sachwerte**

Über Investitionen in Sachwerten, die ausschließlich den Interessen des Vereins zu dienen haben, sowie über deren Unterbringung, Unterhaltung und Ausleihe entscheidet die Verwaltung.

### **§ 12**

#### **Änderung der Satzung**

Anträge zur Änderung der Satzung können beim Vorstand schriftlich eingebbracht werden. Die Verwaltung entscheidet darüber, ob ein entsprechender Entwurf der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden kann.



## § 13

### Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von der Verwaltung in die Mitgliederversammlung eingebracht werden.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gaggenau zur Weitergabe an die gemeinnützigen Vereine im Stadtteil Oberweier. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig Zwecke zu verwenden.

## § 14

### Salvatorische Klausel

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## § 15

### Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 09.04.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie löst die bisherige Satzung ab und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

.....  
Isabelle Braun  
Vorsitzende

.....  
Thomas Braun  
Schrift-/Protokollführer